

## **Die Spezielle Förderung – wie geht es 2018 weiter?**

**Medienkonferenz vom 7. Juli 2017**

**Referat Landammann Dr. Remo Ankli  
Regierungsrat, Departement für Bildung und Kultur**

### **Es gilt das gesprochene Wort**

Sehr geehrte Damen

Sehr geehrte Herren

Das Thema Spezielle Förderung begleitet uns seit einiger Zeit. Ich freue mich ausserordentlich, Ihnen heute – zusammen mit dem Geschäftsführer des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden, mit der Präsidentin des Verbandes Lehrerinnen und Lehrer Solothurn, mit einem Vorstandsmitglied des Verbandes Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Solothurn sowie dem Vorsteher des Volksschulamtes – die Ergebnisse zur Speziellen Förderung 2014–2018 zu präsentieren und die Erkenntnisse für die Umsetzung ab dem Schuljahr 2018/2019 aufzuzeigen.

### **Situierung Spezielle Förderung**

Die rechtlichen Grundlagen für die Spezielle Förderung sind seit 2007 im Volksschulgesetz verankert. Der Schulversuch 2011–2014 hat mit der ersten Umsetzung in den Schulen Ergebnisse gebracht und zu kantonalen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Organisation und Finanzierung geführt. Zurzeit sind wir in der Umsetzungsphase 2014–2018. In einer Projektorganisation haben die beteiligten Partnerinnen und Partner von Juni 2016 bis jetzt inten-

sive Arbeit geleistet. Je aus der eigenen Perspektive haben sie in drei Arbeitsgruppen ihre Erfahrungen zusammengetragen und Vorschläge für die Weiterarbeit entwickelt. An der ergänzenden, ausserordentlich gut besuchten, kantonalen Fachtagung Spezielle Förderung vom 1. Februar 2017 konnte die Situierung der Speziellen Förderung im Kanton Solothurn vorgenommen werden. Lehrpersonen, Schulleitungen und Behörden kamen an den Ständen zu den Umsetzungsthemen miteinander ins Gespräch und pflegten einen regen Austausch, und das abschliessende Rundtisch-Gespräch zeigte die Positionen der hier anwesenden Verbände. Als Koordinationsorgan hat die strategische Begleitgruppe die Ergebnisse der Arbeitsgruppen zur Kenntnis genommen, gewürdigt und die Vorbereitungsarbeiten für die Fortsetzung getätigt. Dies erfolgte mit einer Berichterstattung mit der Standortbestimmung und Weiterentwicklung, die Ihnen in der Medienmappe ebenfalls zur Verfügung steht.

### **Die Spezielle Förderung im Volksschulgesetz (§ 36)**

Die Spezielle Förderung ist im Volksschulgesetz in § 36 festgelegt. § 36 beschreibt in Absatz 1 die Massnahmen und in Absatz 2 die Angebote.

### **Die Schule für alle**

Die „Schule für alle“, also die gemeinsame Schule für alle Kinder während der obligatorischen Schulzeit, ist Teil des Regelbetriebs. Mit der Speziellen Förderung erhält die Schule Förderangebote, insbesondere Unterstützung durch die schulische Heilpädagogik. Die Erfahrungen der Schulen sind in den letzten zehn Jahren gewachsen. Dabei richtet sich der Unterricht nach den Bedürfnissen der Klasse und nach den Möglichkeiten der Kinder.

### **Umsetzung in den Schulen**

Die Umsetzung in den Schulen erfolgt aufbauend, schrittweise, kontinuierlich und sorgfältig. Die Zusammenarbeit aller Beteiligten ist die Basis dafür.

## **Spezielle Förderung 2014 bis 2018**

Wir befinden uns in der Phase 2014 bis 2018. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 5. Mai 2014 die kantonalen Rahmenbedingungen für diese Phase festgelegt. Es gelten zwei wichtige Grundsätze (1) die kollektive Mittelzuteilung mit dem Lektionenpool und (2) die Wahlmöglichkeit zur organisatorischen Ausgestaltung. Die Schulträger haben damit einen hohen organisatorischen Gestaltungsraum erhalten. Die Zeit von 2014 bis 2018 dient dem Gewinnen von Erfahrungen und weiteren Erkenntnissen.

## **Erkenntnisse**

In den letzten zwei Jahren wollte man diese Erkenntnisse und Erfahrungen sichten und mit den Partnerinnen und Partnern besprechen. Diese Arbeit wurde in thematischen Arbeitsgruppen geleistet. Die fachlichen Anliegen wurden der strategischen Begleitgruppe vorgelegt, beraten und beschlossen. Das Finden von Konsens ist gelungen. Die Berichterstattung der strategischen Begleitgruppe gibt Auskunft über die Ergebnisse. Die wichtigsten Ergebnisse lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

### **1. Lektionenpool, kollektive Mittelzuteilung haben sich bewährt**

Die kollektive Mittelzuteilung hat sich bewährt und nimmt auf die unterschiedlichen Bedürfnisse Rücksicht.

Die Basis für die Finanzierung ist der Lektionenpool mit der Berechnung jeweils pro 100 Schülerinnen und Schüler. Grundsätzlich sollen die beiden Pools für die schulische Heilpädagogik und für die Logopädie beibehalten werden. Die Pool-Bandbreite für die schulische Heilpädagogik für den Kindergarten und die Primarschule von aktuell 20 bis 27 Lektionen, soll leicht auf 28 Lektionen leicht erhöht werden. Für die Sekundarschule bleibt die Bandbreite konstant. Der Lektionenpool für die Logopädie wird auf 3 bis 6 Lektionen festgelegt. In jedem Fall legt der Gemeinderat als kommunale Aufsichtsbehörde die Höhe des Lektionenpools für seine Schule gemäss seinen Bedürfnissen fest.

## **2. Die Wahlmöglichkeiten zur organisatorischen Ausgestaltung bleiben bestehen**

Die Wahlmöglichkeiten zur organisatorischen Ausgestaltung bestehen seit 2014. Dafür sind die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel aus dem Lektionenpool als Grundlage massgebend. Innerhalb dieser Mittel können auch allfällige separative Massnahmen, zeitlich befristet, umgesetzt werden. Die Schulen können dies auf Grund ihrer örtlichen Gegebenheiten umsetzen. Diese Wahlmöglichkeiten stärken die Gemeindeautonomie. Weil gleichzeitig überall die gleichen Regeln gelten, werden jedoch Ungleichheiten vermieden und die Chancengerechtigkeit gewahrt. Gute, lokale Lösungen vor Ort werden so ermöglicht.

## **3. Die Abläufe haben sich eingespielt und bewährt**

Die Spezielle Förderung hat sich mittlerweile eingespielt, und die Abläufe mit dem Regelkreis der Förderung und den Förderstufen haben sich bewährt. Zur Handhabung im Unterricht sind Präzisierungen zur schulischen Heilpädagogik im Kindergarten, zur Förderstufe A (niederschwelligste Unterstützung), zum Nachteilsausgleich und zum Verhalten erstellt worden. Diese werden den Schulen für den Schulalltag zur Verfügung gestellt.

## **4. Bedarf für die Regionalen Kleinklassen vorhanden**

Die regionalen Kleinklassen für Kinder mit massiven Verhaltensstörungen sind im Kanton Solothurn ein neueres Angebot, das nach und nach regional aufgebaut wurde und nun an fünf Standorten eingerichtet ist.

Es zeigt sich, dass der Bedarf und die Notwendigkeit für den Betrieb von regionalen Kleinklassen ausgewiesen sind. Allerdings sind Anpassungen vorzunehmen. Im Ablauf konnten erste Vereinfachungen und Beschleunigungen bereits auf Juni 2016 umgesetzt werden. Der Zuweisungsprozess von der Schule vor Ort in die regionale Kleinklasse wird nun nochmals optimiert. Der Schulpsychologische Dienst wird die Funktion als „Fallbegleiter“ erhalten. Es

wird ein aktualisiertes Konzept vorgelegt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die vorgeschlagene Erhöhung des Lektionenpools für schulische Heilpädagogik auf der Primarstufe um eine Lektion führt zu einer leichten Erhöhung der Schülerpauschale, da der Pool Teil des Staatsbeitrages ist. Für den Kanton entstehen dadurch Mehrkosten von rund 300'000 Franken. Für die Gemeinden entstünden bei voller Ausschöpfung des Pools zusätzliche Kosten von insgesamt 480'000 Franken. Belastete Gemeinden, die heute Zusatzlektionen beantragen, könnten hingegen 23'000 Franken einsparen.

Für den Aufbau der regionalen Kleinklassen wurden die Kosten auf 5 Mio. Franken für 100 Plätze jährlich beziffert. In der Aufbauphase 2012 bis 2017 beliefen sich die Kosten auf 3 Mio. Franken jährlich. Diese Werte sind im Budget 2017 und den Finanzplänen 2018-2021 eingestellt. Das Spezialangebot Verhalten (Ziffer 4.2.1) wird im Endausbau bei 5 Mio. Franken liegen. Deshalb müssen die Finanzpläne ab 2019 um 2 Mio. Franken erhöht werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Mehrkosten, weil das seinerzeit genannte Kostendach von 5 Mio. Franken nicht überschritten wird.

### **Auswirkungen für Gemeinden mit altrechtlichen Kleinklassen**

Bis Ende der Umsetzungsphase 2014-2018 können Schulen altrechtliche Kleinklassen führen. Derzeit sind das noch total 20 Klassen an vier Gemeinde- und zwei Kreisschulen. Elf Klassen entfallen auf die Primar- und neun auf die Sekundarschule. Ab Schuljahr 2018/2019 sind diese Klassen ins geltende System zu überführen. Ab dann gilt für alle Solothurner Schulen wieder die gleiche Rechtsgrundlage. Wie bereits dargelegt, wird der Gestaltungsraum vor Ort mit der vorliegenden Gesetzesänderung erweitert und separative Massnahmen ermöglicht. Vom Wechsel sind sechs Schulen unterschiedlicher Grösse betroffen. Deshalb wird der Wechsel in enger Kooperation zwischen dem Volksschulamt und den jeweiligen Schulträgern geplant und umgesetzt.

## **Fazit zur Speziellen Förderung**

Nach mehreren Jahren der Umsetzung und im Konsens kommen wir zum Schluss, dass sich die Spezielle Förderung eingespielt hat. Die Schulen sind unterschiedlich unterwegs. Gleichzeitig hat die Spezielle Förderung ein weiteres Bewusstsein zum differenzierten Unterricht und zur Kompetenzorientierung gebracht. Wir können feststellen, dass das System der Ressourcierung bzw. die kollektive Mittelzuteilung mit den Lektionenpools für die schulische Heilpädagogik und für die Logopädie richtig gewählt ist und die Schulen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel gut damit steuern können. Ebenfalls sind die organisatorischen Wahlfreiheiten, die den Schulen Gestaltungsfreiraum lassen in der Umsetzung, von grosser Bedeutung.

## **Situierung Lastenausgleich Sonderpädagogik**

Zum Schluss noch ein Wort zur Finanzierungsentflechtung im Bereich der Sonderpädagogik: Seit dem Jahr 2008 werden im Kanton Solothurn sonderpädagogische Massnahmen im Umfang von rund 80 Mio. Franken umgesetzt. Die Einwohnergemeinden beteiligen sich während der obligatorischen Schulzeit eines Kindes mit einem Schulgeld an den sonderpädagogischen Massnahmen. Das daraus resultierende Volumen der Einwohnergemeinden beträgt rund 20 Mio. Franken. Das Volksschulgesetz sieht seit 2008 vor, dass die Einwohnergemeinden unter sich einen Lastenausgleich für diese Kosten einführen. Aus verschiedenen Gründen wurde dies bis heute nicht umgesetzt. Schwankungen der gemeindeeigenen Sonderschüler und Sonderschülerinnen sind oft nicht absehbar und wirken sich - insbesondere auf kleine - Einwohnergemeinden finanziell stark aus; die Kostenlast ist zum Teil erheblich. Am 14. April 2013 hat das Stimmvolk die Verfassung (Art. 105) dahingehend geändert, dass neu der Kanton für die sonderpädagogischen Institutionen zuständig ist. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 24. Mai 2016 eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe (optiSO) mit dem Auftrag eingesetzt, gestützt auf die Erfahrungen der letzten zehn Jahre die veränderten Rahmenbedingungen der Kantonalisierung der Sonderpädagogik und die Heraus-

forderungen der nächsten Zukunft aufzuzeigen und umsetzbare Lösungsvorschläge für die Handhabung der ungleichen Belastungen durch Schulgeldkosten auf Ebene der Einwohnergemeinden zu entwickeln. Am 26. Juni 2017 konnte der Regierungsrat die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Kenntnis nehmen und die nächsten Schritte in Auftrag geben.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und gebe das Wort weiter an die Partnerinnen und Partner für die Einschätzungen aus ihrer Sicht.